

## **Satzung**

### **für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (Entwässerungssatzung – EWS)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, 41) in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, 290) in der aktuell gültigen Fassung die folgende Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung beschlossen:

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung (Entwässerungseinrichtung). Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage sowie die nicht leitungsgebundene Entwässerungsanlage (Fäkalschlamm Entsorgung).
- (2) Art, Lage und Umfang der Entwässerungseinrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (3) Zur leitungsgebundenen Entwässerungsanlage gehören unter anderem Zentralkläranlagen, Kanäle sowie Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 Abs. 1. Zur nicht leitungsgebundenen Entwässerungsanlage gehören alle technischen Anlagen und Anlagenteile, die der Fäkalschlamm beseitigung und der Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Gruben dienen, insbesondere die Fäkalannahmestation.
- (4) Nicht zur Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes gehören:
  - Bauwerks- und Bauflächendrängen,
  - Straßensinkkästen und Niederschlagswasserabläufe inklusive Anschlusskanal für den Straßeneinlauf öffentlicher Straßen, Wege und Plätze gemäß § 3 Abs. 2,
  - sonstige Anlagenteile, wie Abscheider- oder Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen,
  - Regenwasserfallleitungen außerhalb des Grundstückes/Gebäudes bis zur Einbindung in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage,
  - haustechnische Abwasseranlagen, wie z. B. Hebeanlagen bzw. Abwasserpumpstationen, Abscheider, Abwasserrohre in Gebäuden und Dachrinnen,
  - Grundstücksentwässerungsanlagen, Grundstückskläranlagen und abflusslose Gruben und
  - Anlagen, die der direkten Ableitung des Abwassers eines Grundstückes in ein Gewässer dienen, auch wenn diese weitere zwischenliegende Grundstücke queren.
- (5) Jegliche Eingriffe Dritter in die öffentliche Einrichtung ohne Genehmigung des Zweckverbandes oder seiner Beauftragten sind untersagt.

## § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. In Ausnahmefällen stellen mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

## § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

(1)

- |  |  |
|--|--|
| Abflusslose Gruben                                     | sind Anlagen zur Sammlung des gesamten auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers. Sie sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.   |
| Abscheider   | sind mechanische Vorbehandlungsanlagen, die dem Trennen von Stoffgemischen (Emulsionen, Suspensionen oder Aerosolen) mit dem Ziel dienen, die vollständige Entfernung eines oder mehrerer Bestandteile des Stoffgemisches vor Einleitung des Abwassers in die Kanalisation sicherzustellen. Sie sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. |
| Abwasser   | ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG – BGBl. I 2009 S. 2585).   |
| Abwasserbeseitigungskonzept                            | stellt für das gesamte Verbandsgebiet schriftlich dar, wie das in den Siedlungsgebieten anfallende Abwasser beseitigt werden soll.   |
| Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerungssystemen) | ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage als Teil der Grundstücksentwässerungsanlage. Im Abwassersammelschacht wird das im freien Gefälle zufließende Schmutz- und/oder Niederschlagswasser gesammelt und mittels Überdruck in die Entwässerungseinrichtung gepumpt.  |
| Druckentwässerungssysteme                              | sind Einrichtungen, in die das Schmutz- und/oder das Niederschlagswasser von dem anzuschließenden  |

	Grundstück mittels hydraulischer oder pneumatischer Einrichtungen (Druckerzeugungsanlagen), die einen über dem atmosphärischen Druck liegenden Druck (Überdruck) erzeugen, in den Kanal gepumpt und abgeleitet wird.
Fäkalschlamm	ist der Anteil des Schmutzwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung in eine Zentralkläranlage eingeleitet oder eingebracht wird.
Freispiegel- entwässerungssysteme	sind Einrichtungen, in die das Schmutz- und/oder das Niederschlagswasser von dem anzuschließenden Grundstück mittels Schwerkraft (im freien Gefälle) in den Kanal übernommen und abgeleitet wird.
Grundstücksanschluss (Anschlusskanal)	ist die Leitung vom Sammelkanal bis zum Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze bzw. soweit kein Kontrollschacht vorhanden ist, die Leitung vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze. Bei mehreren hintereinanderliegenden Grundstücken endet der Grundstücksanschluss am Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze unabhängig davon, ob auch ein oder mehrere hinter dem ersten Grundstück liegende Grundstücke über diesen Anschlusskanal an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
Grundstücksentwässerungs- anlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln, Behandeln und Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.
Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen)	sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Schmutzwasser. Sie sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
Hausanschlusschacht (bei Unterdruck- entwässerungssystemen)	ist ein Schachtbauwerk als Teil der Grundstücksentwässerungsanlage mit einem als Vorlagebehälter sowie Notstauraum dienenden integrierten Sammelraum, der die Absaugventileinheit beinhaltet. Im Hausanschlusschacht wird das im freien Gefälle zufließende Schmutzwasser gesammelt, um mittels Unterdruck in die Entwässerungseinrichtung übernommen und abgeleitet zu werden.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke.
Kontrollschacht/ Reinigungsöffnung	sind Schachtbauwerke, welche der Überprüfung, Wartung und Reinigung des Grundstücksanschlusses/ der Grundstücksentwässerungsanlage dienen.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.
Mischsystem	Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser bestimmt.
Niederschlagswasser	ist nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
Regenwasserkanäle	sind ausschließlich zur Aufnahme von Niederschlagswasser bestimmt.
Schmutzwasser	ist nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 S. 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG aus land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder aus Gärtnereibetrieben, soweit es in dem Betrieb, in dem es anfällt, verwertet wird.
Schmutzwasserkanäle	sind ausschließlich zur Aufnahme von Schmutzwasser bestimmt.
Trennsystem	Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
Unterdruckentwässerungssysteme (Vakuumentwässerung)	sind Einrichtungen, in die das Schmutzwasser von dem anzuschließenden Grundstück mittels pneumatischer Einrichtungen (Unterdruckerzeugungsanlagen), die einen unter dem atmosphärischen Druck liegenden Druck (Unterdruck) erzeugen, in den Kanal übernommen und abgeleitet wird.
Versickerungsanlagen	sind die den Grundstückskläranlagen nachgeschalteten Anlagen, mit denen das Schmutzwasser gezielt in das Erdreich bzw. Grundwasser eingeleitet wird und Anlagen, die der Versickerung von Niederschlagswasser dienen. Sie sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
Zentralkläranlagen	sind Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers, des Fäkalschlammes aus Grundstückskläranlagen sowie des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
(2)	
Anschlusskanal für den Straßeneinlauf	ist die Verbindung zwischen dem Kanal und dem Straßeneinlauf (ohne den Straßenentwässerungsanschluss).
Sinkkästen und Niederschlagswasserabläufe	sind Bauteile der Straßenentwässerung, die der Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Kanal dienen.

Straßeneinläufe	bestehen aus Sinkkästen und Niederschlagswasserabläufen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.
Straßenentwässerungsanschlüsse	sind die Anschlussstutzen am Kanal.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe des § 16 Abwasser in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Kanal versagen, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (3) Grundstückseigentümer auf deren Grundstück das dort anfallende Schmutzwasser nicht in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage mit Zentralkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der nicht leitungsgebundenen Entwässerungsanlage berechtigt.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, solange eine Übernahme des Abwassers technisch, aufgrund der Art, Menge oder Zusammensetzung oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.
- (5) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Zweckverband kann hierzu Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

#### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (3) Ein Anschlusszwang gilt nicht vor Ablauf von 15 Jahren nach Inbetriebnahme einer Grundstückskläranlage, welche die Anforderungen nach Anhang 1 Buchstabe C Abs. 1

der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung einhalten kann, wenn die Grundstückskläranlage aufgrund einer behördlichen Anordnung errichtet wurde oder das Grundstück in Teilen des Entsorgungsgebietes liegt, in denen das Abwasser nicht durch Abwasseranlagen des Zweckverbandes abgeleitet werden soll.

- (4) Von Grundstücken, die an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (5) Für die Ableitung von Niederschlagswasser besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang, wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß nicht möglich ist oder es betriebstechnische Gründe erfordern.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten öffentlichen Anlagen zuzuführen.
- (7) Die zur Benutzung der nicht leitungsgebundenen Entwässerungsanlage Berechtigten sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die nicht leitungsgebundene Entwässerungsanlage zu benutzen (Benutzungszwang). Vor Nutzung ist alles Schmutzwasser der Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Grube zuzuführen.
- (8) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

## **§ 6**

### **Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten erteilt werden.

## **§ 7**

### **Sondereinbarungen**

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

## § 8 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse als Bestandteil der leitungsgebundenen Entwässerungsanlage werden von dem Zweckverband hergestellt, verbessert, erneuert, unterhalten, geändert sowie stillgelegt und beseitigt.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (3) Sollen bei der Herstellung eines Grundstücksanschlusses von den Bestimmungen des Zweckverbandes abweichende Wünsche des Grundstückseigentümers berücksichtigt oder der Grundstücksanschluss auf Wunsch oder Veranlassung des Grundstückseigentümers nachträglich geändert, stillgelegt oder beseitigt werden oder sollen zusätzliche Grundstücksanschlüsse errichtet werden, sind die näheren Einzelheiten, insbesondere der Kostentragung, vorab in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (4) Für jedes Grundstück werden grundsätzlich ein Anschluss an einen Mischwasserkanal und zwei Anschlüsse bei einem Trennsystem (Schmutz- und Regenwasser) hergestellt. Der Zweckverband kann den Anschluss mehrerer Grundstücke (gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage) an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass das Recht auf Mitbenutzung durch Grunddienstbarkeit gemäß § 1018 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit schuldrechtlicher Vereinbarung über die Regelung zur Unterhaltungspflicht gesichert ist.
- (5) Die tatsächliche Anschlussmöglichkeit für ein Grundstück ist regelmäßig dann gegeben, wenn dieses unmittelbar (gegebenenfalls mit einer zu ihm gehörenden Zuwegung) an ein öffentliches Grundstück mit einer leitungsgebundenen Entwässerungsanlage, die bis in Höhe des anzuschließenden Grundstücks verlegt ist, angrenzt. Ein Grundstück, das über keinen unmittelbaren Zugang zur leitungsgebundenen Entwässerungsanlage verfügt (Hinterliegergrundstück), ist rechtlich nur dann an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbar, wenn die Möglichkeit, Abwasser durch die Fremdgrundstücke zu leiten, dauerhaft gesichert ist. Erforderlich ist dabei eine dingliche Sicherung des Durchleitungsrechts durch eine Grunddienstbarkeit. Stehen Vorderlieger- und Hinterliegergrundstück im selben Eigentum, ist beim bebauten Hinterliegergrundstück dieses Recht nur gesichert, wenn im Fall der Veräußerung des Vorderliegergrundstücks an einen Dritten zulasten des Erwerbers ein Durchleitungsrecht nach Satz 2 gewährt wird oder ein Notleitungsrecht kraft Gesetzes entsteht. Der Grundstückseigentümer eines Hinterliegergrundstücks ist verpflichtet, dem Zweckverband die dauerhafte Sicherstellung der tatsächlichen Anschlussmöglichkeit nachzuweisen.
- (6) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## **§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist für jedes an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. anzuschließende Grundstück, eine Grundstücksentwässerungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, d. h. den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften, sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses (DIN-Normen) bzw. Euro-Normen herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu unterhalten, zu ändern, stillzulegen oder zu beseitigen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist mit einer Grundstückskläranlage, einer sonstigen Vorbehandlungsanlage bzw. einer abflusslosen Grube zu versehen,
  - a. wenn das Abwasser keiner Zentralkläranlage zugeführt wird oder
  - b. wenn das Abwasser aus Herkunftsbereichen stammt, für die in der Abwasserverordnung Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung festgelegt sind, die nur durch eine Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück erfüllt werden können oder
  - c. wenn Abwasser anfällt, dass aus anderen Gründen in seiner Eigenschaft und Zusammensetzung nicht dem häuslichen Schmutzwasser entspricht und vor der Einleitung in einen Kanal einer Vorbehandlung auf dem Grundstück bedarf.

Die Grundstückskläranlage bzw. die abflusslose Grube ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu errichten und instand zu halten, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes/häuslichen Schmutzwassers durch Entsorgungsfahrzeuge ungehindert erfolgen kann. Der Zweckverband kann auf Antrag der Grundstückseigentümer zulassen, dass mehrere Grundstücke eine Abwasservorbehandlung über eine gemeinsame Grundstückskläranlage vornehmen. § 8 Abs. 4 S. 3 gilt entsprechend. Die Abfuhr des Fäkalschlammes aus den Grundstückskläranlagen und des Schmutzwassers aus den abflusslosen Gruben erfolgt durch den Zweckverband oder durch ein nur vom Zweckverband beauftragtes Entsorgungsunternehmen.

- (3) Bei einer Entwässerung im Freispiegelentwässerungssystem ist am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers ein Kontrollschacht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Wenn das aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich oder der Einbau eines Kontrollschachts unverhältnismäßig ist, ist eine Reinigungsöffnung einzubauen, die geeignet ist, die Unterhaltungsmaßnahmen, wie Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung, durchzuführen. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht herzustellen ist. Zugänge zu Kontroll- und Messeinrichtungen sind ständig freizuhalten.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle oder ist auf Grund der Ausführung des Kanals als Druckrohrleitung oder Vakuumentwässerungsleitung ein Ablauf im freien Gefälle nicht möglich, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage bzw. einer geeigneten Abwasserpumpstation zur Entwässerung des Grundstückes bzw. eines für Vakuumentwässerungsleitungen geeigneten Hausanschlussschachtes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist oder mit einem nicht vertretbaren finanziellen Aufwand für den Zweckverband verbunden ist.



- (5) Der Zweckverband kann eine Rückhaltung und/oder zeitliche Abflussverzögerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die leitungsgebundene Entwässerungsanlage diese Menge nicht aufnehmen kann, erlaubte Niederschlagswassermengen überschritten werden, sich Niederschlagswassermengen durch Versiegelungen von Flächen wesentlich ändern oder baurechtliche bzw. wasserrechtliche Vorgaben dies erfordern. Dies kann mit Vorgaben der Spitzenabflussmengen vom Grundstück (in l/s), als Abflussmenge bezogen auf die Größe der versiegelten Fläche (in l/s je ha versiegelter Fläche) sowie nach sonstigen baurechtlichen Festsetzungen erfolgen.
- (6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenmitte bzw. Geländehöhe an der Anschlussstelle vor dem Grundstück, soweit nicht der Zweckverband nach seinem Ermessen eine andere Festlegung trifft. Die notwendigen Installationen zur Rückstausicherung sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Personen oder Unternehmen errichtet bzw. ausgeführt werden. Unternehmen für Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben dem Zweckverband den Nachweis über die Eignung zu erbringen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
  - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
  - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
  - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
  - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).
- (8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teile davon nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband kann die Anpassung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.
- (9) Für Grundstücksentwässerungsanlagen kann der Zweckverband den Nachweis der Dichtheit verlangen.

## **§ 10**

### **Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind beim Zweckverband auf Anforderung Unterlagen einzureichen, mindestens aber:
- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
  - Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Grube und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,

- Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalhöhennull (NHN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- Angaben über die Zusammensetzung des Abwassers, wenn Gewerbe- und Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, zugeführt werden soll, ferner Angaben über:
  - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Schmutzwasser miterfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
  - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Alle Unterlagen sind vom Bauherrn und Planfertiger zu unterschreiben. Die Pläne haben den beim Zweckverband ausliegenden Planungsmustern zu entsprechen.

- bei notwendiger Abwasservorreinigung Angaben über Art und Bemessung der Grundstückskläranlage / sonstigen Vorbehandlungsanlage einschließlich Zulassung.
- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 Satz 1 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

## **§ 11**

### **Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das fachlich geeignete Unternehmen bzw. die fachlich geeignete Person

zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Kanäle dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Zweckverband festzulegenden angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (3) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen wird. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten fachlich geeigneten Unternehmens oder der fachlich geeigneten Person eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlage vorgelegt wird.
- (4) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

## **§ 12 Überwachung**

- (1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist dem Zweckverband und seinen Beauftragten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer wird davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Das Betretungsrecht gilt ausdrücklich auch für die dem Zweckverband obliegenden Kontrollen der Wartung und des Betriebes von Grundstückskläranlagen nach § 52 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019, GVBl. S. 74 ff..
- (3) Der Zweckverband kann vom Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage (i. d. R. der Grundstückseigentümer) eine Zustandserfassung mittels Dichtheitsprüfung (Luft / Wasser) nach DIN 1986-30 verlangen. Hierzu hat er die erforderlichen Nachweise mit Bestandsplan, Bildmaterial der optischen Inspektion oder Protokoll der Dichtheitsprüfung und den Prüfbericht auf eigene Kosten vorzuhalten und auf Anforderung dem Zweckverband vorzulegen.
- (4) Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen.
- (5) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit oder Menge erheblich von in Haushalten üblicherweise anfallenden Schmutzwasser abweicht, der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Nähere

Einzelheiten sowie gesonderte Einleitungsbedingungen kann er gegenüber dem Grundstückseigentümer in einer Sondervereinbarung nach § 16 festlegen.

- (6) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen und Überwachungseinrichtungen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen und sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen und relevante Unterlagen vorzulegen.
- (7) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 6 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

### **§ 13 Anzeigepflichten**

- (1) Der Grundstückseigentümer eines an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücks hat dem Zweckverband nachfolgende Veränderungen innerhalb eines Monats nach deren Eintritt schriftlich anzuzeigen:
  - a) Den Erwerb oder die Veräußerung des Grundstücks; entsprechendes gilt bei Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht.
  - b) Die Inbetriebnahme einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (Eigengewinnungsanlage z. B. in Form eines Hausbrunnens oder einer Regenwassernutzungsanlage), wenn das hieraus entnommene Wasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.
  - c) Bauliche Änderungen oder sonstige Maßnahmen auf dem Grundstück, die eine Änderung der Eigenschaft oder der Zusammensetzung der anfallenden Abwässer zur Folge hat oder haben könnte.
- (2) Maßgebliche Veränderungen des Einleitungsverhaltens und ähnliches sind unverzüglich schriftlich zu melden und auf Verlangen zu belegen.
- (3) Die Pflicht zur Anzeige gegenüber Dritten (z. B. der zuständigen Bau- und Wasserbehörde) bzw. die Pflicht zur Einholung von Genehmigungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 14 Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Abflusslose Gruben, Grundstückskläranlagen, Versickerungsanlagen und Abfluss- bzw. Ablaufleitungen zum Gewässer sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage mit Anschluss an eine Zentralkläranlage angeschlossen ist.
- (2) Die Außerbetriebnahme ist nach dem Anschluss des Grundstückes an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch den Zweckverband durchzuführen. Der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Grundstückseigentümer taggenau zu dokumentieren und dem Zweckverband mit der Meldung des Zählerstandes des Hauswasserzählers und ggf. der Eigengewinnungs- bzw. Brauchwasseranlage anzuzeigen.

**§ 15****Beseitigung von Fäkalschlamm und von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben**

- (1) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer fährt den in mechanischen bzw. teilbiologischen Grundstückskläranlagen gesammelten Fäkalschlamm grundsätzlich einmal pro Jahr ab.
- (2) Die Fäkalschlambeseitigung bei vollbiologischen Grundstückskläranlagen erfolgt einmal jährlich oder bedarfsgerecht nach den betrieblichen sowie technischen Erfordernissen der jeweiligen Anlage. Auf schriftlichen Antrag kann ein verlängerter Beseitigungszeitraum von maximal drei Jahren genehmigt werden. Der vollständige Antrag muss dem Zweckverband spätestens vier Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Entsorgungsplanes vorliegen.
- (3) Dem Zweckverband und seinen Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu der Grundstückskläranlage / abflusslosen Grube zu gewähren. Die Anlagenverschlüsse bzw. Abdeckungen müssen zum Zwecke des Öffnens und Wiederverschließens funktionstüchtig sein.
- (4) Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Fäkalschlambeseitigung beabsichtigt ist. Ein abweichender Anspruch auf Beseitigung besteht insoweit nicht. Die vorgesehenen Abfuhrtermine werden jeweils zum Anfang eines Jahres auf der Internetseite des Zweckverbandes sowie in den Amtsblättern seiner Verbandsmitglieder veröffentlicht.
- (5) Bei Bedarf können zusätzliche Beseitigungstermine beim Zweckverband beantragt werden. Über diesen Antrag wird unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlambeseitigung entschieden. Etwaige Mehrkosten sind entsprechend der Regelungen der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes vom Antragsteller zu tragen.
- (6) Der entnommene Inhalt geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (7) Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von in Haushalten üblicherweise anfallenden Schmutzwässern, kann der Zweckverband deren Untersuchung nach § 18 verlangen. Fäkalschlamm mit nach § 16 unzulässigen Schadstoffbelastungen ist durch den Grundstückseigentümer oder Benutzer des Grundstückes vor Abfuhr vorzubehandeln.
- (8) Die Absätze 1, 2 Satz 1 und Absätze 3 bis 7 gelten auch für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben.

## **§ 16**

### **Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

(1) In die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes dürfen Abwasser und sonstige Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen,
- die Abwasserreinigungsprozesse in der Entwässerungseinrichtung so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Zentralkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser und andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund-, Drainage und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme und Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen, unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Medikamente und pharmazeutische Produkte sowie nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsbereichen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,

11. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf schriftlichen Antrag durch den Zweckverband zugelassen worden ist,
12. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf schriftlichen Antrag durch den Zweckverband zugelassen worden ist,
13. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit diese nicht im Einzelfall auf schriftlichen Antrag durch den Zweckverband zugelassen worden sind,
14. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher, sonstige Feuchttücher und sonstige feste Hygieneartikel, die sich nicht zersetzen,
15. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
  - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband gegenüber dem einzelnen Grundstückseigentümer durch gesonderten Bescheid oder im Rahmen einer Sondervereinbarung zugelassen hat,
  - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 WHG eingeleitet werden, soweit der Zweckverband keine Einwendungen erhebt.
16. Industrielles Abwasser:
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Zentralkläranlage nicht den Anforderungen nach § 57 WHG entsprechen wird,
  - das wärmer als + 35 Grad C ist,
  - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 10,0 aufweist,
  - das aufschwimmende Öle und Fette aufweist,
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist, soweit dieses nicht im Einzelfall auf schriftlichen Antrag durch den Zweckverband zugelassen worden ist.

- (3) Der Zweckverband kann durch Verwaltungsakt oder durch Sondervereinbarung das Einleiten von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist.
- (4) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Er

kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- (5) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Einleiter Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall ist dem Zweckverband ein entsprechender Nachweis nebst Plänen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung des vom Zweckverband bestellten Gewässerschutzbeauftragten.
- (6) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Zweckverband sofort anzuzeigen. Neben dem Grundstückseigentümer ist auch der Benutzer eines Grundstücks mit der betroffenen Grundstücksentwässerungsanlage hierzu verpflichtet.

### **§ 17 Abscheider**

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten.
- (2) Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

### **§ 18 Untersuchung des Abwassers**

- (1) Der Zweckverband kann über Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 16 fallen.
- (2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Wird ein Verstoß gegen die Einleitbedingungen nach § 16 festgestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen. Die nach § 12 Abs. 5 eingebauten Überwachungseinrichtungen müssen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Der Zweckverband, die von ihm Beauftragten und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.



## **§ 19 Haftung**

- (1) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Der Zweckverband haftet unbeschadet des Absatzes 1 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung oder einem Verwaltungsakt nach § 16 zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 20 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser, wie z. B. Hinweisschilder, über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstückes dient. Ausgenommen sind Einrichtungen die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden. Hierfür gelten die Bedingungen des Bestandsschutzes, geregelt im Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren (Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz – RegVVG, BGBl. Teil I 1993, Seite 2 ff. vom 20.12.1993) und in der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR – DV, BGBl. Teil I 1994, Seite 3900 ff. vom 20.12.1994).
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ThürKGG kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. entgegen § 9 Absatz 1 oder Absatz 8 die Anpassung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Frist vornimmt,
3. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 3, 4, 6, 7, § 13 Abs. 1 und Abs. 2, § 16 Abs. 6 oder § 18 Abs. 1 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunft-, Melde-, Nachweis- oder Vorlagefristen verletzt,
4. die gemäß § 12 Abs. 5 vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen nicht einbaut oder betreibt,
5. entgegen § 10 Abs. 3 S. 1 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
6. entgegen den Vorschriften des § 16 Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. die Vorschrift des § 1 Abs. 5 verletzt.

## **§ 22 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 23 DIN-Normen**

DIN-Normen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert hinterlegt.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 05.07.2004 in der Fassung vom 16.04.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt am  
Gera, den 10.10.2024

Dietrich Heiland  
Verbandsvorsitzender

Siegel